



„Der Wechsel - Erleichterung des Geldverkehrs“ Der Versuch der Einführung einer Wechselordnung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein 1842

Dr. Peter Wulf

Abstract:

An attempt to introduce a bill of exchange in 19th century Schleswig-Holstein

The bill of exchange has a long history as a general instrument for monetary transactions. The main financial centers made wide use of this tool. The prerequisites were a functioning banking system as an intermediary, as well as a legal framework for bill of exchange transactions. Although neither of these existed in Schleswig-Holstein until the mid-19th century, economic development in Germany at the time called for the introduction of such a legal set up. This paper highlights the obstacles that had to be overcome in this respect in what is a predominantly agricultural region.

JEL-Classification: N23

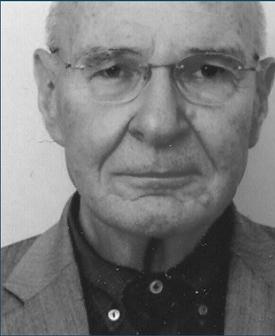
IBF Paper Series
Banking and Finance in Historical Perspective
ISSN 2510-537X

Herausgeber / Editorial Board
Prof. Dr. Carsten Burhop
Prof. Dr. Joachim Scholtyseck
Prof. Dr. Moritz Schularick
Prof. Dr. Paul Thomes

Redaktion / Editorial Office
Hanna Floto-Degener
Geschäftsführerin
IBF - Institut für Bank- und Finanzgeschichte e.V.
Eschersheimer Landstraße 121-123
D-60322 Frankfurt am Main
Germany
Tel.: +49 (0)69 6314167
Fax: +49 (0)69 6311134
E-Mail: floto-degener@ibf-frankfurt.de
Satz: Pauline Lauch

© IBF - Institut für Bank- und Finanzgeschichte / Institute for Banking and
Financial History, Frankfurt am Main 2020

Prof. Dr. Peter Wulf



Geb. 1938. Studium in Kiel und Tübingen. Promotion 1967. Habilitation 1978 (Biografie Hugo Stinnes).
Veröffentlichungen zur deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte und zur schleswig-holsteinischen Landesgeschichte.

Kontakt: Nierott 46, D-24214 Gettorf
E-Mail: p.t.wulf@web.de

„Der Wechsel - Erleichterung des Geldverkehrs“ Der Versuch der Einführung einer Wechselordnung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein 1842

Inhalt

Einleitung.....	1
Die Rahmenbedingungen des schleswig-holsteinischen Geld- und Kreditwesens im frühen 19. Jahrhundert	1
Die Beratungen in der Holsteinischen Ständeversammlung	4
Die Beratungen in der Schleswigschen Ständeversammlung	7
Die weitere Entwicklung	9
Zusammenfassung	10

Einleitung

Die Durchsetzung des Wechsels als Hilfsmittel zum Ausgleich von Geldverbindlichkeiten von einem Ort oder Land zum anderen und zugleich als Instrument des Kreditverkehrs ging mit der Entwicklung einer modernen Wirtschaft einher. So konnten Geldforderungen und der Ausgleich dieser Forderungen Dank des Wechsels bargeldlos abgewickelt werden. Ausführliche Wechselordnungen regelten den Wechselverkehr in seinen rechtlichen Einzelheiten. Als Kreditpapier und damit Mittel der Kreditschöpfung erhöhten die umlaufenden Wechsel die Kreditsumme und wirkten gleichsam als Bargeld.

Die Anfänge des Wechsels liegen im Handelsverkehr der oberitalienischen Städte im 12. Jahrhundert. Voraussetzung war also eine umfangreiche Handelstätigkeit über weite Entfernungen. Durch die Verwendung des Wechsels wurde der damals gefährliche Geldtransport vermieden. Auch war er durch besondere Regelungen geeignet, die damals bestehenden Münzverschiedenheiten auszugleichen. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde das „Indossament“ eingeführt, ein auf der Rückseite des Wechsels vermerkter Übertragungsvermerk, durch den die Rechte des jeweiligen Inhabers des Wechsels bestätigt wurden. Der Wechsel wurde damit zu einem Bestandteil des Geldumlaufes. Zur Vereinheitlichung des Wechselgebrauchs wurden in Stadt- und Marktrechten wechselrechtliche Ordnungen eingeführt.

In Deutschland wurden solche Wechselordnungen in allen wichtigen Handelszentren erlassen, so in Hamburg (1603), Nürnberg (1621), Frankfurt (1666) und Köln (1691). Im Zuge der Festigung des Territorialstaates im 17. und 18. Jahrhundert waren auch die deutschen Einzelstaaten bestrebt, für ihr Gebiet im Rahmen der Gesetzgebung Wechselordnungen zu erlassen, um eine bestehende Vielfalt von Wechselordnungen zu vereinheitlichen.

In den Herzogtümern Schleswig und Holstein, die Teil des dänischen Gesamtstaates waren, galt die Dänisch-Norwegische Wechselordnung von 1681 nicht. Hier wurden lediglich zwei städtische Wechselordnungen erlassen, so 1635 in Friedrichstadt und 1713 in Altona, dessen Wechselordnung durch zahlreiche Erlasse erweitert und präzisiert wurde.¹ Im März 1825 wurde die Dänisch-Norwegische Wechselordnung für Dänemark durch die neue Dänische Wechselordnung abgelöst. In diesem Zusammenhang kam offenbar der Gedanke auf, eine solche einheitliche Wechselordnung auch in den Herzogtümern Schleswig und Holstein einzuführen.

Die Rahmenbedingungen des schleswig-holsteinischen Geld- und Kreditwesens im frühen 19. Jahrhundert

Die Herzogtümer Schleswig und Holstein, staatsrechtlich und dynastisch nach mehreren Teilungen zuvor in verschiedene Herrschaftsbereiche aufgespalten, waren im Jahre 1773 durch den Vertrag von Sarskoje Selo wieder unter einheitlicher dänischer Herrschaft vereinigt worden. Seitdem waren die Herzogtümer je

¹ Detlef Voss: Die in der Stadt Altona geltende Dänisch-Norwegische Wechselordnung vom Jahre 1681, Altona 1836.

eigene gesonderte Bestandteile des dänischen Gesamtstaates, dessen sämtliche staatliche Maßnahmen seitdem – manchmal in leicht veränderter Form – auch für Schleswig und Holstein galten.

Dänemark war noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein spätabolutistischer Staat. Politisch, wirtschaftlich und sozial wurden die Verhältnisse in den Herzogtümern durch königliche Entscheidungen aus Kopenhagen bestimmt. Gleichwohl ging eine aufgeklärte Bürokratie in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts daran, den Staat durch weitreichende Maßnahmen auf die neuen Entwicklungen einzustellen. Industrie und Handel wurden gefördert, die alten ständischen Schranken nach und nach aufgelockert und durch zahlreiche Reformen die Landwirtschaft, der wichtigste Wirtschaftszweig, in eine zunächst begrenzte Freiheit entlassen. Dänemark begann sich liberalen Ideen zu öffnen.

Vor allem in Hinsicht auf den Verkehr hatte man versucht, das Land nach modernen Maßstäben zu erschließen: In den Jahren 1829 bis 1832 war eine moderne Chaussee von Altona nach Kiel gebaut worden, und in den Jahren 1842 bis 1844 folgte der Bau einer Eisenbahnverbindung zwischen den beiden Städten.² Mit staatlicher Unterstützung wurden vor allem von Privatunternehmern erste Industrialisierungsschritte unternommen: So entstanden in Neumünster, Kiel, Flensburg und Büdelsdorf bei Rendsburg die ersten Industriebetriebe in der Textil- und Eisenindustrie sowie im Maschinenbau.³ Die „neue“ Zeit kündigte sich an.

Größere Schwierigkeiten bereiteten die finanziellen Verhältnisse Dänemarks und damit auch Schleswig-Holsteins. In den napoleonischen Kriegen war Dänemark bis 1807 zunächst neutral gewesen und hatte durch den Handel mit allen Staaten außerordentlich profitiert. Dann jedoch musste Dänemark dem Druck weichen und wurde es in das napoleonische System einbezogen, womit es seinen neutralen Status verlor. Im Jahre 1813 kam es zum dänischen Staatsbankrott, und es wurde mit dem Reichsbanktaler („Rigsbankdaler“) eine neue Währung eingeführt, die das ausschließliche gesetzliche Zahlungsmittel für den dänischen Gesamtstaat wurde. Alle öffentlichen Zahlungen, vor allem Steuern und Abgaben, mussten in Reichsbanktalern geleistet werden. Die Herzogtümer verweigerten sich aber – wenn irgend möglich – der neuen Währung und rechneten vor allem in den langfristigen Schuldverhältnissen weiterhin mit ihrer durch Edelmetall fundierten Währung „Reichstaler Courant“ (Rt.ct.). Das führte so weit, dass den Münzen seit 1840 neben der dänischen Reichstalerwährung gleichzeitig der Gegenwert in alter schleswig-holsteinischer Courantwährung aufgeprägt werden musste. In den Währungsverhältnissen bestand im Gesamtstaat somit eine gewisse Spaltung⁴, wie diese dann auch wenig später Anlass zu nationalen und politischen Auseinandersetzungen gaben.

Schwierig in den Herzogtümern waren aber nicht nur die Währungsverhältnisse, sondern auch der Geldumlauf und die Geldvermittlung. Banken im eigentlichen Sinne gab es außer in Kopenhagen nur in

² Siehe dazu insgesamt: Ulrich Lange (Hrsg.): Geschichte Schleswig-Holsteins, 2. Aufl., Neumünster 2003, S. 287–303.

³ Jürgen Brockstedt (Hrsg.): Frühindustrialisierung in Schleswig-Holstein, anderen norddeutschen Ländern und Dänemark, Neumünster 1983 (VWSGSH, 5).

⁴ Werner Pfeiffer: Geschichte des Geldes in Schleswig-Holstein, Heide 1967, S. 68–69.

Hamburg und Altona - also unter den damaligen Verkehrs- und Kommunikationsverhältnissen schwer erreichbar. Zudem waren die Banken in Altona ausschließlich Privatbanken. Auch die bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts in Schleswig-Holstein aufkommenden zahlreichen Sparkassen waren in ihrer Geschäftstätigkeit gerade im Hinblick auf die Kreditvergabe sehr eingeschränkt.. Einen übergreifenden Geldmarkt gab es nur auf dem „Kieler Umschlag“ in der Dreikönigswoche eines jeden Jahres (6. bis 14. Januar), der aber wegen seiner zeitlichen Begrenzung und seiner Schwerpunktbildung auf den Immobiliarkredit den notwendigerweise neuen, beweglicheren Verhältnissen nicht angemessen war.

Das Kreditwesen war somit in den Herzogtümern nur eingeschränkt entwickelt und weitgehend ungeordnet. Ausnahme waren die landwirtschaftliche Kreditverhältnisse, die auf einem bereits bewährten System von pfandrechtl. gesicherten Schuldverschreibungen beruhten, in dessen Rahmen Kredite grundbuchlich abgesichert wurden.

Vor allem der Handel in den größeren Städten des Landes drängte jedoch auf einen umfangreicheren und flexibleren, auf Wechseln aufbauenden Kreditverkehr. Ein formelles Wechselrecht gab es aber nur in Altona (seit 1713) - was sich aus der Nähe und der wirtschaftlichen Verbindungen zu Hamburg, wo es ein differenziertes Wechselrecht gab, erklärte - und in Friedrichstadt, wo das Wechselrecht der Förderung der Wirtschaft dienen sollte (Stadtrecht von 1635), keinesfalls jedoch allgemein in den Herzogtümern.

Allerdings war der Kreditverkehr mit Wechseln in Schleswig-Holstein durchaus üblich und verbreitet. Es handelte sich dabei aber in der Regel um private - oder auch „trockene“ genannte - Wechsel zwischen Aussteller und Empfänger, für die es zudem keine allgemeinen rechtlichen Regelungen gab. Daraus ergaben sich auf Dauer mehr Unzulänglichkeiten als wirtschaftlicher Nutzen, da zum einen Personen Wechsel begaben, die wirtschaftlich keine Sicherheiten boten wie z.B. Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten⁵, zum anderen keine feste Rechtsgrundlage bestand. Nicht nur hielt es daher der Staat für geboten einzugreifen, sondern es drängten auch die Städte, in denen der Handel zunehmende Bedeutung gewann, auf den Erlass eines solchen allgemeinen Wechselgesetzes („Wechselordnung“) zur rechtlichen Absicherung des Wechselverkehrs, wie etwa Rendsburg 1837 und Flensburg 1840.⁶

So entschloss sich die staatliche Verwaltung - in diesem Falle das Finanz-Collegium in Kopenhagen - nicht weiterhin für einzelne Städte gesonderte Wechselordnungen, sondern für beide Herzogtümer eine einheitliche Wechselordnung zu erlassen. Auf diese Weise sollte eine weitere Zersplitterung des Wechselrechts verhindert werden. Gemäß den verfassungsrechtlichen Gegebenheiten musste der Entwurf einer solchen Wechselordnung der Holsteinischen und der Schleswigschen Ständeversammlung je gesondert zur Stellungnahme zugeleitet werden musste. Die Ständeversammlungen konnten dann jeweils Gutachten abgeben, an die die staatlichen Stellen allerdings nicht gebunden waren.

⁵ Placat wegen Einschränkung des Wechselrechts auf gewisse Personen in der Stadt Altona. Vom 19. Juli 1750. In: Chronologische Sammlung der in den Jahren 1748 bis 1751 ergangenen Königlichen Verordnungen und Verfügungen, Kiel 1826, S. 87-88.

⁶ Landesarchiv Schleswig-Holstein (künftig: LASH), Abt. 65.2 Nr. 6318.

Im Frühjahr 1842⁷ leitete die staatliche Verwaltung der Holsteinischen und der Schleswigschen Ständeversammlung den Entwurf einer „Wechselordnung“ zu. Der Entwurf bestand aus dem Text der eigentlichen „Wechselordnung“ und einer Begründung, die „Motive“ genannt wurde.⁸ Ziel der staatlichen Verwaltung war es offenkundig, im Zuge der wirtschaftlichen Modernisierung den Kredit- und Geldverkehr zu erleichtern und dafür eine allgemeine Rechtsgrundlage zu schaffen.⁹ In der Ausgestaltung der einzelnen Bestimmungen hatte man sorgfältig darauf geachtet, die Prinzipien der Hamburger Wechselordnung zu berücksichtigen, um einen ungestörten Wechselverkehr mit der Hansestadt zu ermöglichen. Zwar ging man davon aus dass sich der Handel und größere produzierende Unternehmen des Wechsels bedienen würden, doch fasste man die Wechselfähigkeit bewusst weit, um auch die Landwirtschaft einzuschließen.

Die Beratungen in der Holsteinischen Ständeversammlung

Die Wechselordnung wurde in der Sitzung der Holsteinischen Ständeversammlung vom 7. Juli 1842 zur Beratung aufgerufen. Es herrschte bald allgemeine Übereinstimmung, zur Beratung des Entwurfes der Wechselordnung einen Ausschuss („eine Comitee“) zu bilden. Gewählt wurden der Obergerichtsadvokat von Prangen, der Advokat Bargum, Prof. Burchardi von der Universität Kiel und die Altonaer Kaufleute Knauer und Köhler.

Zwar wurde schon in den ersten Stellungnahmen deutlich, dass der Entwurf der Wechselordnung im Ganzen gelungen und aus wirtschaftlichen Gründen anzunehmen sei, doch wurden dabei zugleich auch die allgemeinen Bankverhältnisse in Schleswig-Holstein in den Blick genommen, hinsichtlich derer die Herzogtümer durchaus eigene Interessen hatten. So erfordere der allgemeine Wechselverkehr und vor allem die Diskontierung von Wechseln eine eigene schleswig-holsteinische Bank, damit auch die Herzogtümer davon profitieren könnten. Eine solche Bank gebe es aber noch nicht. Auch könne man in kurzer Zeit eine solche Bank nicht gründen, da dazu erhebliches Kapital notwendig sei. Man kam überein, die eingereichte Wechselordnung wegen der offenkundigen Wichtigkeit zumindest zu beraten, die Bankfrage aber zunächst dem Ausschuss zu überlassen.¹⁰

Im August 1842 erstattete der Ausschuss seinen Bericht.¹¹ Darin wurde zunächst darauf hingewiesen, dass der Wechselverkehr auch mit dem Ausland immer mehr zunehme und dass daher ein festes

⁷ Der Entwurf war nicht datiert, doch lässt der Beginn der Diskussionen in der Holsteinischen Ständeversammlung im Juli 1842 darauf schließen, dass der Entwurf im Frühjahr 1842 der Versammlung übersandt worden war.

⁸ Text und „Motive“ der Wechselordnung in: Zeitung für die Verhandlungen der 4. Holsteinischen Ständeversammlung 1842, Beilagen Heft 1, Itzehoe o.J., Spalte 11– 59. Im Entwurf der Wechselordnung wurden u.a. die Bestandteile eines Wechsels, die Wechselberechtigten, die Präsentation und das Akzept eines Wechsels der Wechselprotest sowie das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen geregelt.

⁹ In den „Motiven“ hieß es dazu: „; .durch Einführung des Wechselrechts Geldumsätze zu erleichtern und (auf) die Hebung des persönlichen Credits Bedacht zu nehmen.“ (Motive, Spalte 47).

¹⁰ Zeitung (Anm. 7), Verhandlung am 7. Juli 1842, Sp. 17–19.

¹¹ Zeitung (Anm. 7), Beilagen Teil 2, Sp. 321–347.

Wechselrecht notwendig sei. Diesen Anforderungen entspreche der Entwurf einer Wechselordnung in hohem Maße. Es sei eine „wohlgelungene Fassung“, und insofern stehe der Einführung einer Wechselordnung als Gesetz nichts entgegen. Sehr skeptisch äußerte sich der Ausschuss allerdings zu den erwarteten höheren Kreditmöglichkeiten im Zuge der Einführung von Wechseln. Vielmehr herrsche in den Herzogtümern keine Kreditnot, weshalb kein allgemeines Bedürfnis bestehe, mit einer solchen Wechselordnung zur Hebung des Kredits beizutragen. Seit Ende der 1830er Jahre stieg die Konjunktur in der Landwirtschaft wieder an, so dass viel Geld ins Land strömte und nach Anlagemöglichkeiten suchte. Offenbar erwartete man auch, dass viele Wechsel den Geldumlauf erhöhen und entsprechende Auswirkungen auf das Zinsniveau zu erwarten seien.

Anschließend kam der Ausschuss auf die Frage einer eigenen schleswig-holsteinischen Bank zu sprechen, die schon in der ersten Beratung in der Ständeversammlung eine Rolle gespielt hatte. Aus Kopenhagen kamen Nachrichten, dass die dänische „Nationalbank“ ein Filialinstitut in Flensburg mit einem Unterinstitut in Rendsburg errichten wolle.¹² Das hatte für die Herzogtümer nun eine dreifache Bedeutung: Wirtschaftlich plante man immer noch die Errichtung einer eigenen schleswig-holsteinischen Bank, die dann aber im Wechselverkehr mit der „Nationalbank“ einen leistungsfähigen Konkurrenten haben würde. Vorbild für solche schleswig-holsteinischen Bankbestrebungen war die „Schleswig-Holsteinische Speciesbank“, die von 1788 bis 1813 bestanden hatte.¹³ Währungspolitisch befürchtete man, da die „Nationalbank“ unbegrenzt Papiergeld („Zettelgeld“) ausgeben könne, dass es zu einer Erschütterung der Währungsverhältnisse in Schleswig-Holstein kommen werde. Und nationalpolitisch fürchtete man – was allerdings nicht deutlich ausgesprochen wurde –, dass die Errichtung einer dänischen Bank der erste Schritt zur wirtschaftlichen Angliederung Schlesiens an Dänemark bedeuten würde. Damit mündete die Bankfrage schließlich in die seit 1830 immer stärker werdenden nationalen Auseinandersetzungen zwischen den deutsch empfindenden Herzogtümern und dem dänischen Gesamtstaat.

Der Ausschuss wandte sich daher zur Klärung einiger Fragen an den Königlichen Kommissar, den Vertreter des dänischen Königs in der Ständeversammlung, Heinrich Graf von Reventlow-Criminil, und fragte an, ob die beabsichtigte Errichtung der „Nationalbank“ der Errichtung einer eigenen schleswig-holsteinischen Bank – sollten denn¹⁴ die erforderlichen Mittel für eine solche Bank beschafft werden können – entgegenstehe.

Am 2. August 1842 antwortete der Königliche Kommissar, dass die „Nationalbank“ zwar alle Bankgeschäfte tätigen könne, dass aber daneben durchaus eine schleswig-holsteinische Bank errichtet

¹² Königliche Resolution vom 11. Juli 1840. In: Zeitung für die Verhandlungen der Schleswigschen Ständeversammlung, Beilagen Heft 2, Sp. 1023.

¹³ Siehe dazu demnächst den Aufsatz des Verfassers in der „Zeitschrift für Hamburgische Geschichte“.

¹⁴ Zeitung (Anm. 7), Beilagen Heft 2, Sp. 323.

werden dürfe. An eine „Zettelemission“ der „Nationalbank“ in den Herzogtümern sei überhaupt nicht gedacht.¹⁵

Nach dieser Auskunft kam der Ausschuss zu der Ansicht, dass die „Nationalbank“ keine Sonderrolle und keine Sonderrechte erhalten werde, weswegen der Errichtung einer eigenen schleswig-holsteinischen Bank nichts entgegenstehe. Auch insofern legte der Ausschuss der Ständeversammlung nahe, dem König zu empfehlen, die vorgelegte Wechselordnung zum Gesetz zu erheben.¹⁶

Ganz anders als gemäß diesen Empfehlungen des Ausschusses verliefen die Beratungen im Plenum der Ständeversammlung. Zwar erkannte man dort ebenfalls an, dass die staatliche Seite einen gelungenen Entwurf einer Wechselordnung vorgelegt habe, der die Geldumsätze erleichtern und den persönlichen Kredit heben könne, doch erhob die Ständeversammlung in ihrer endgültigen Stellungnahme Einwände.¹⁷ Zunächst monierte man, dass in dem Entwurf die allgemeine Wechselfähigkeit eingeführt werden solle. Allzu leicht, so erklärte man, würden Wechsel von Personen ausgestellt, die das vorgesehene Wechselrecht gar nicht übersehen könnten. Sodann wurde argumentiert, dass von einem Kreditmangel in den Herzogtümern nicht die Rede sein könne, eine „Hebung des Kredits“ also keinesfalls notwendig sei. Und schließlich sei zu befürchten, dass die geplante Errichtung einer Filiale der „Nationalbank“ die Gründung einer eigenen schleswig-holsteinischen Bank, die auch von den Vorteilen des Wechselverkehrs leben könne, erschweren werde. In der endgültigen Abstimmung sprach sich eine Mehrheit von 22 Stimmen gegen immerhin 19 Stimmen dafür aus, dem König zu empfehlen, die Wechselordnung nicht zum Gesetz zu erheben.

Das war eine allerdings nicht nur eine knappe Mehrheit, sondern zudem kündigte der Ober- und Landgerichtsadvokaten Löck ein Minderheitsvotum an. Tatsächlich hatten die geführten Verhandlungen ja gezeigt, dass die geplante Wechselordnung der kommenden modernen Wirtschafts- und Kreditentwicklung durchaus angemessen sei. Zu fragen ist allerdings, ob die endgültige Stellungnahme der Holsteinischen Ständeversammlung vom 15. September 1842 die wahren Vorbehalte deutlich werden ließ.

Schon im Ausschussbericht und dann auch wieder in den Beratungen der Ständeversammlung hatten die Überlegungen zur Gründung einer eigenen schleswig-holsteinischen Bank eine große Rolle gespielt. Es scheint, dass die Mehrheit der Mitglieder der Versammlung den Erlass einer solchen Wechselordnung - verbunden mit dem Plan zur Errichtung einer Filiale der dänischen „Nationalbank“ und einem dieser Filiale zugeordneten Unterinstitut in Rendsburg - unter dem Eindruck der beginnenden nationalen Auseinandersetzungen als Versuch der dänischen Seite ansah, die ohnehin schwierigen staatlichen Verhältnisse der Herzogtümer zu Dänemark in einem ersten, zunächst wirtschaftlich-finanziellen Schritt

¹⁵ Ebd. Beilagen Heft 2, Sp. 324–326.

¹⁶ Ebd. Beilagen Heft 2, Sp. 347.

¹⁷ Text der Stellungnahme der Ständeversammlung vom 15.9.1842. In: Zeitung (Anm. 7), Beilagen Heft 2, Sp. 838–857.

zu verändern. In der Abwägung zwischen wirtschaftlichen Vorteilen durch eine solche Wechselordnung einerseits und nationalen Interessen andererseits entschied sich die Mehrheit für die nationalen Belange.

Die Beratungen in der Schleswigschen Ständeversammlung

Verfassungsrechtlich war es notwendig, den Entwurf einer Wechselordnung auch der Schleswigschen Ständeversammlung zur Stellungnahme vorzulegen. So wurde der Entwurf nebst der Begründung („Motive“) im Sommer 1842 textgleich mit der holsteinischen Fassung bei der Schleswigschen Ständeversammlung eingereicht. In wirtschaftlicher Hinsicht und in Hinsicht auf den Entwicklungsstand waren die Verhältnisse in Schleswig allerdings anders als in Holstein. Während in Holstein erste bedeutende Industriebetriebe errichtet worden waren, die auf moderne Handels- und Kreditformen angewiesen waren, war das Herzogtum Schleswig wirtschaftlich weniger entwickelt. Hier war weiterhin die Landwirtschaft der vorherrschende Wirtschaftszweig, von dem auch die kleinen Städte lebten. Einzig von Flensburg aus wurde ein weitreichender Handel getrieben. So war es auch Flensburg, das dringend den Erlass einer Wechselordnung gewünscht hatte, während die kleineren Städte - kaum waren die Pläne bekannt - eher abrieteten. Auf einer der ersten Sitzungen der Schleswigschen Ständeversammlung am 31. Oktober 1842 wurden negative Voten zum Erlass einer Wechselordnung aus den Städten Tondern, Schleswig, Hadersleben, Husum und Eckernförde vorgelegt. Tondern und Eckernförde lehnten auch die Errichtung einer Filiale der „Nationalbank“ ab und forderten die Errichtung einer eigenen schleswig-holsteinischen Bank, einer „Landesbank“.¹⁸ Die Akzeptanz einer solchen Wechselordnung war also in Schleswig sehr viel schwieriger zu erreichen.

Auch in der Schleswigschen Ständeversammlung wurde ein Ausschuss gebildet, der eine vorbereitende Stellungnahme abgeben sollte. Ihm gehörten die Advokaten Storm und Rönnekamp (Husum und Flensburg), die Kaufleute Berwald und Nielsen (Schleswig und Flensburg), und der Ratsverwandte Rehder (Husum) an.

Unter dem Datum des 11. November 1842 erstattete der Ausschuss seinen Bericht. Im Gegensatz zur Holsteinischen Ständeversammlung gab es auch bereits im Ausschuss eine Majorität gegen den Erlass einer Wechselordnung, bestehend aus dem Kaufmann Berwald, dem Advokaten Storm und dem Ratsverwandten Rehder, und eine Minderheit aus dem Kaufmann Nielsen und dem Advokaten Rönnekamp.¹⁹

Zunächst wurde festgestellt, dass eine Wechselordnung nur für den ausgedehnten Handel und große Fabrikbetriebe vorteilhaft sein möge, doch gebe es einen solchen Handel und entsprechende Unternehmen in Schleswig noch nicht. Kredit sei im Lande reichlich vorhanden und insofern sei der Erlass einer Wechselordnung nicht notwendig. Die Majorität des Ausschusses empfahl daher, die Wechselordnung für Schleswig nicht zu erlassen. Die Minorität legte jedoch dar, dass die sofortige Einführung einer

¹⁸ Zeitung für die Verhandlungen der 4. Schleswigschen Ständeversammlung 1842, Schleswig 1842, Sp. 369.

¹⁹ Zeitung (Anm. 17), Beilagen Heft 2, Sp. 97–111.

Wechselordnung keineswegs nachteilig sei, da dies eine Regelung für die Zukunft sei und bisher bestehende Nachlässigkeiten im Wechselverkehr verhindern würde. Das Problem der Errichtung einer Filiale der „Nationalbank“ wurde in dem Ausschussbericht nicht angesprochen; diese Frage sollte in einer besonderen Stellungnahme behandelt werden.

Am 21. und 22. November 1842 sowie abschließend am 29. November 1842 wurden schließlich der Entwurf einer Wechselordnung und der Ausschussbericht im Plenum der Schleswigschen Ständeversammlung erneut beraten. Einleitend wurden noch einmal die ablehnenden Voten der schleswigschen Städte mit Ausnahme von Flensburg erwähnt und dann darauf hingewiesen, dass der Haupterwerbszweig des Herzogtums Schleswig Ackerbau und Viehzucht seien, während Handel und Industrie noch kaum entwickelt seien. Es gebe genug Kredit und insofern sei der Erlass einer Wechselordnung nicht erforderlich. In der Schlussabstimmung wurde mit 30 zu 8 Stimmen das Ersuchen an den dänischen König gerichtet, vom Erlass der Wechselordnung zurzeit abzusehen. Auch eine Sonderbehandlung der Stadt Flensburg mit einer eigenen Wechselordnung wurde abgelehnt.²⁰ Damit entschied sich auch die Schleswigsche Ständeversammlung - zumindest zeitweilig - gegen den Erlass einer allgemeinen Wechselordnung. Am 20. Dezember 1842 wurde die Stellungnahme dem König übersandt. Bei den Beratungen der Wechselordnung in der Holsteinischen Ständeversammlung hatte die Frage der Errichtung einer Filiale der „Nationalbank“ insofern eine Rolle gespielt, dass die Rolle einer solchen Bank in jeweils verschiedener Hinsicht bewertet wurde. Die Schleswigsche Ständeversammlung entschied sich dagegen dafür, das Problem sehr viel grundsätzlicher anzugehen.²¹ Unter dem Datum des 21. Dezember 1842 – also einen Tag, nachdem die Schleswigsche Ständeversammlung ihre Stellungnahme zur Wechselordnung eingereicht hatte – übersandte sie dem König eine Petition, die sich ausschließlich mit der Frage der Errichtung einer Filiale der „Nationalbank“ beschäftigte.²²

Zu Beginn der Petition wurde an den König appelliert, in den Herzogtümern kein Bankinstitut, auch nicht die Filialbank zuzulassen, bevor nicht über deren Einrichtung und Befugnisse ein Gutachten der Ständeversammlungen eingeholt worden sei. Man wollte also in dieser wichtigen Frage die ständische Mitwirkung sicherstellen. Diese Petition war nach einer Vorberatung in einem Ausschuss im Plenum mit einer Mehrheit von 32 Stimmen gegen den Widerspruch von 6 Stimmen angenommen worden. Aus dem Text der Petition war leider nicht zu ersehen, woher die 6 abweichenden Stimmen kamen.²³

²⁰ Schlussberatung in: Zeitung (Anm. 17), Beilagen Heft 2, Sp. 709–785.

²¹ Siehe dazu insgesamt: Karsten Christian: Aktienrecht und Aktienbanken in Schleswig-Holstein 1840 - 1870. Zum Wandel und zur Wirkung von Institutionen, Stuttgart 2015. - Ove Hornby: Striden om Filialen. Banksagen i Hertogtømmerne Slesvig og Holsten ca. 1840-1846, Flensburg 1975.

²² Zeitung (Anm. 17), Beilagen Heft 2, 1022–1037. Zu Beginn der Petition hieß es, dass diese Petition ausgegangen sei auf Antrag eines Mitgliedes der Ständeversammlung. Zu vermuten ist, dass dieses Mitglied Heinrich Tiedemann war, der sich in dieser Beziehung sehr stark engagierte.

²³ Zu vermuten ist, dass die Flensburger Mitglieder der Ständeversammlung gegen die Petition gestimmt haben. Siehe dazu: Gerd Vaagt: Geschichte des Handelsvereins der Stadt Flensburg im 19. Jahrhundert, Flensburg 1992, S. 28–31.

Im Anschluss an den Grundsatzappell fanden sich in der Petition umfangreiche Ausführungen zur rechtlichen Zulässigkeit der Errichtung einer Filiale der „Nationalbank“ in Flensburg. Es wurde betont, dass alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen die Errichtung eines Instituts der „Nationalbank“ nur für Dänemark vorgesehen hätten, nicht aber für die Herzogtümer. Dann ging man zu den wirtschaftlichen Aspekten über. Die Errichtung einer solche Filiale, hinter der die „Nationalbank“ stehe, würde mit all ihren Privilegien und dem umfangreichen Grundkapital die Errichtung einer eigenen schleswig-holsteinischen Bank, die im Interesse der Herzogtümer sei, sehr erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Die Filiale der „Nationalbank“ werde die Geldverhältnisse in den Herzogtümern dominieren, den Papiergeldumlauf ungemessen steigern und den Handel mit Hamburg erschweren. Deshalb müsse die Errichtung einer solchen Filiale zuvor mit den Ständeversammlungen beraten werden. Die Petition ließ keinen Zweifel daran, dass die Errichtung einer solchen Filiale abgelehnt wurde.

Um sich nicht dem Vorwurf einer einseitigen Stellungnahme auszusetzen, wurden dann im Folgenden die Gegenargumente der unterlegenen Minderheit dargestellt. Die Minderheit sah nämlich all die von der Mehrheit aufgezeigten Gefahren nicht und erhoffte sich von der Errichtung einer solchen Bankfiliale nur Vorteile. Zugespitzt hieß es dann, die Minderheit sehe in den Argumenten der Mehrheit „größtenteils nur das Produkt vorgefasster Meinungen und leerer Befürchtungen sowie eines beklagenswerten Misstrauens.“²⁴ Deutlich wurde die Sonderrolle Flensburgs in dieser Frage daran, dass eine Deputation des Flensburger Handelsvereins nach Kopenhagen reiste, um die Bankfrage voranzutreiben.²⁵

Wenngleich die Äußerungen der Ständeversammlungen nach den Regeln des spätabolutistischen dänischen Staates nur Meinungsäußerungen waren, denen der König und die staatliche Verwaltung folgen konnten oder auch nicht, unterblieb in der Folgezeit der Erlass einer allgemeinen Wechselordnung für die Herzogtümer. Der dänische Staat entschied im weiteren Verlauf mit Einzelmaßnahmen, um seinen Entscheidungen durchzusetzen.

Die weitere Entwicklung

Während somit die beiden Ständeversammlungen davon abrieten, eine allgemeine Wechselordnung in den Herzogtümern einzuführen, bestanden die Wechselordnungen in Altona und Friedrichstadt weiter. Obwohl Flensburg und Rendsburg den dringenden Wunsch nach einer allgemeinen Wechselordnung geäußert hatten, war deren Einführung nach den Entscheidungen der Ständeversammlungen nun erst einmal fraglich.

Obwohl der König und die staatliche Verwaltung mit dem Erlass einer solchen allgemeinen Wechselordnung verhindern wollten, dass es ungezählte Wechselrechte in einzelnen Städten geben würde, und zumal sie auch ein Akt der Modernisierung sein sollte, entschied man sich auf staatlicher Seite, unter den gegebenen

²⁴ Zeitung (Anm. 17), Beilagen Heft 2, Sp. 1031–1032.

²⁵ Vaag: Handelsverein (Anm. 22), S. 30.

Umständen der Stadt Flensburg, der bedeutendsten Handelsstadt in den Herzogtümern nach Altona, eine eigene städtische Wechselordnung zu gewähren. Unter dem Datum des 17. August 1843 wurde entsprechend dem Wunsch der städtischen Kollegien und des Handelsstandes eine Wechselordnung für die Stadt Flensburg erlassen.²⁶

Auch in der Bankfrage wurde eine Entscheidung getroffen. Nachdem im Juli 1840 bereits grundsätzlich entschieden worden war, eine Filiale der „Nationalbank“ in Flensburg zu errichten und in Rendsburg ein von der Filiale abhängiges Kontor zu gründen, erließ man am 23. Februar 1844 nun ein Patent, das die Errichtung einer Filiale der Nationalbank in Flensburg anordnete.²⁷

Aufgabe der Filialbank sollte es sein, „ein zweckmäßiges Mittel zur Beförderung des Volkes zu sein.“ In den Satzungen war festgelegt, dass die Filialbank Diskontgeschäfte treiben und Wechsel kaufen und verkaufen konnte. Um den schon in den Ständeversammlungen geäußerten Bedenken, dass man dadurch in die unsicheren dänischen Geldverhältnisse einbezogen würde, entgegenzukommen, wurde festgelegt, dass die Gesetzesvorschriften über das Geldwesen der Herzogtümer Schleswig und Holstein nicht verändert werden dürften. Die Bankgeschäfte der Filialbank müssten sich nach den allgemeinen Gesetzen der Herzogtümer richten, die unverändert bestehen bleiben sollten.

Beide Anordnungen - Wechselordnung in Flensburg und Errichtung einer Filiale der „Nationalbank“ - setzte die staatliche dänische Verwaltung ohne Rücksicht auf die Vorbehalte der Ständeversammlungen und somit zentral absolutistisch durch.

Zusammenfassung

Die staatliche dänische Verwaltung legte im Frühjahr 1842 den Ständeversammlungen in Schleswig und Holstein den Entwurf einer allgemeinen Wechselordnung zur Beratung vor. Ziel dieses Entwurfes war es, das Kreditwesen in den Herzogtümern zu erweitern, zu erleichtern und allgemein verbindliche rechtliche Regelungen für das Wechselwesen zu erlassen. Zwar gab es örtliche Wechselordnungen in Altona und Friedrichstadt, auch war der Privatwechsel durchaus üblich, aber im Sinne einer modernen Vereinheitlichung und Zentralisierung eines ausgedehnten Wechselverkehrs schien eine solche gesetzliche Ordnung erforderlich zu sein.

In beiden Ständeversammlungen gab es von Anfang an Widerstände. In Schleswig waren diese noch stärker ausgeprägt als in Holstein. Zwar erkannte man durchaus an, dass die staatliche Verwaltung einen brauchbaren Entwurf vorgelegt hatte, doch sah man zu diesem Zeitpunkt keine Notwendigkeit, eine solche allgemeine Wechselordnung zu erlassen.

Vor allem das Argument der Krediterleichterung wurde in beiden Ständeversammlungen zurückgewiesen. Kapital, das nach Anlagemöglichkeiten suche, sei in beiden Herzogtümern ausreichend vorhanden. Somit

²⁶ Text der Flensburger Wechselordnung in: Sammlung der Statute, Verordnungen und Verfügungen, welche das bürgerliche Recht des Herzogtums Schleswig betreffen. Hrsg. von Esmarch, Schleswig 1846.

²⁷ Text in: Sammlung der Statute (Anm. 25), Teil 2, S. 288–290.

werde ein ausgedehntes Wechselwesen nicht benötigt. Es mag ein Zeichen für das wenig industriell entwickelte Schleswig–Holstein gewesen sein, dass man bei den alten bewährten, aber wenig in die Moderne weisenden Kreditformen verbleiben wollte.

Ein weiteres, aber wichtiges Argument für die Zurückweisung einer allgemeinen Wechselordnung war in beiden Ständeversammlungen das Fehlen einer eigenen schleswig–holsteinischen Bank, die von einem solchen allgemeinen Wechselverkehr hätte profitieren können. Bis zum Jahre 1813 hatte es in Altona eine auf Edelmetall fundierte „Schleswig–Holsteinische Speciesbank“ gegeben, doch war diese im Rahmen des dänischen Staatsbankrotts 1813 aufgelöst worden. Seitdem herrschten in Dänemark schwierige Währungsverhältnisse mit großen Risiken, von denen sich die Herzogtümer unabhängig machen wollten. Eine solche allgemeine schleswig–holsteinische Bank („Landesbank“) gab es jedoch nicht. Ein Ausweg aus dieser Bankenfrage deutete sich an, als die dänische Seite die Errichtung einer Filiale der Kopenhagener „Nationalbank“ mit einem untergeordneten Kontor in Rendsburg ankündigte. Damit verschob sich aber die Bankenfrage auf die nationale Ebene. In der sich steigernden nationalen Auseinandersetzung zwischen deutsch empfindenden Schleswig–Holsteinern und den Dänen sahen die Schleswig–Holsteiner nur den ersten Schritt der dänischen Seite, mit der Errichtung einer solchen Filiale der „Nationalbank“ Schleswig–Holstein zunächst wirtschaftlich und finanziell, dann aber sicher bald auch politisch an sich zu binden. Zudem befürchte man in Schleswig–Holstein, dass die Filiale der „Nationalbank“ einen so großen Einfluss ausüben werde, dass die Errichtung einer eigenen schleswig–holsteinischen Bank nicht mehr erfolgreich sein würde. Vor die vermeintliche Alternative einer vernünftigen Erweiterung des Kreditwesens durch eine allgemeine Wechselordnung und die Wahrung nationaler deutscher Interessen gestellt entschied man sich für die nationalen Interessen.

Die dänische Seite hielt sich zwar an die ablehnenden Voten der beiden Ständeversammlungen, doch traf sie mit der Wechselordnung für die Stadt Flensburg und der Errichtung einer Filiale der „Nationalbank“ ebendort Entscheidungen, die ihr selbst unabdingbar erschienen.